

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1244001/053-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

12. Juni 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976,
Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 13.06.2012

Ltg.-1276/G-3/4-2012

Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO) enthält Änderungen bei der Vorrückung in höhere Bezüge in Folge der Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtages mit der 2. GBDO-Novelle 2012.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 82/2010) besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche

Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum Stichtag richtlinienkonform zu gestalten.

Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, sollen mit der GBGO-Novelle 2012 die für die einzelnen Verwendungsgruppen maßgeblichen Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert werden, indem die Dauer des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre angehoben wird.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung der Novelle bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von nachstehenden Überlegungen ausgegangen:

Aus der Neuregelung des Stichtages resultieren grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Besoldungsansprüche der derzeit beschäftigten Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt, lediglich in Einzelfällen können sich marginale Erhöhungen der vorrückungswirksamen Dienstzeit ergeben (zB bei Ableistung des Präsenz-/Zivil-/Ausbildungsdienstes vor dem vollendeten 18. Lebensjahr). Durch die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre durch Anhebung des für die Vorrückung von der jeweils

ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre wird die Anrechnung von Zeiten zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs grundsätzlich ausgeglichen.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 13 Abs. 1, 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Mit der 2. GBDO-Novelle 2012 erfolgt eine Neuregelung bei der Ermittlung des Stichtages. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird dabei zeitlich nach unten begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde. Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet.

Mit der vorliegenden Änderung sollen zur Wahrung der bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert werden. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderliche Zeitraum soll in Zukunft damit fünf statt bisher zwei Jahre betragen.

Eine Neubestimmung der besoldungsrechtlichen Stellung hat aber nur dann zu erfolgen, wenn ein Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages entsprechend der 22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2012 gestellt wird.

Die bisherigen 20. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2001, LGBl. 2440-40, haben keinen Anwendungsbereich mehr, weshalb diese entbehrlich werden.

Zu Art. I Z. 3 (21. Übergangsbestimmung der Anlage B):

Die 21. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle 2008, LGBl. 2440-50, haben keinen Anwendungsbereich mehr und können daher entfallen.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen in der 2. GBDO-Novelle 2012 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die in der gegenständlichen Novelle vorgesehenen Regelungen sind mit der Neuregelung der Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtages verknüpft und sollen daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung
Dr. L e i t n e r
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung